

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

- 1. Anwendungsbereich:**
 - 1.1** Diese nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der BANG Kransysteme GmbH & Co. KG (im Folgenden BK genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von BK und Unternehmern iSv § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen iSv § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden Auftraggeber genannt).
 - 1.2** Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn diese wurden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt. Selbst wenn auf ein Schreiben des Auftraggebers Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
 - 1.3** Bei individualvertraglich abweichenden Bedingungen gelten diese Liefer- und Leistungsbedingungen nachrangig und ergänzend.
 - 1.4** Diese Bedingungen gelten entsprechend auch für Wartungsleistungen von BK, Montageleistungen, Demontagen, Erweiterungen, Reparaturen oder Abnahmen von Krananlagen oder Krankomponenten.
 - 1.5** Änderungen oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit BK.
- 2. Angebote, Vertragsunterlagen:**
 - 2.1** Die Angebote von BK sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt wird. Die Angebote sind dann verbindlich, wenn darin Angebotsbindeterminen enthalten sind. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingungen gerichtete Erklärungen der Mitarbeiter bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung bzw. des jeweiligen Projektleiters.
 - 2.2** An den Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnung, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen einschließlich digitale Daten behält sich BK die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne die schriftliche Zustimmung von BK zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen vollständig an BK zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, sofern sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrages geführt haben. Dies gilt nicht für Unterlagen die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend aufzuheben sind.
 - 2.3** Beschreibungen des Liefergegenstandes, Abbildungen, Zeichnungen etc. und darin enthaltene Angaben sind nur annähernd.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 3.1** Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mangels besonderer Vereinbarung verstehen sich die Preise in EURO zzgl. Verpackung, Transport und gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche der von BK zu zahlenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Auftraggeber zu erstatten.
 - 3.2** Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen des Auftraggebers grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zu leisten. Ein Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltslose Gutschrift auf dem Bankkonto bei BK maßgeblich.
 - 3.3** BK behält sich die Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Personal-, Energie- und Materialkosten sowie Vorlieferanten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Stahl oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Preisanpassung keine zeitliche Begrenzung. In andern Fällen ist die Preisanpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.
 - 3.4** Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach Ziff. 3.2 nicht nach, so hat er auch ohne Mahnung seit Fälligkeit der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Zur Aufrechnung ist er nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 4. Lieferung und Leistungszeit**
 - 4.1** Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk entsprechend den Incoterms 2020 (EXW).
 - 4.2** Liefer- und Fertigstellungsfristen oder –termine gelten nur annähernd, sofern sie nicht durch eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass alle Einzelheiten des Auftrags rechtzeitig klargestellt sind, der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Teile, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. rechtzeitig beibringt sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Andernfalls verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.
 - 4.3** Eine Haftung für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, bei Störungen im eigenen Betrieb oder des Vorlieferanten, bei Störungsschwierigkeiten oder ähnlichen unvorhergesehenen Ereignissen, die BK nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird BK dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Die Liefer- und Leistungsfristen verschieben sich dementsprechend um den Zeitraum des Hindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
 - 4.4** Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch BK, so ist BK berechtigt, ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
 - 4.5** Gerät BK mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird die Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von BK auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 10 dieser Bedingungen beschränkt.
 - 4.6** BK ist ohne Verzicht auf weitergehende Rechte zur Einrede der Unsicherheit i. S. v § 321 BGB berechtigt, wenn der Auftraggeber seine BK gegenüber bestehenden Vertragspflichten nur unzureichend erfüllt. Anstelle der Einrede kann BK für künftige – auch bereits bestatigte Leistungen – die Leistung von der Vorauskasse abhängig machen.
- 5. Gefahrübergang und Abnahme**
 - 5.1** Die Gefahr geht, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens im Übergabe des Liefergegenstandes ab Werk an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die BK nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft über, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die Ablieferung ab Werk ursprünglich vorgesehen war.
 - 5.4** Bei Lieferung mit Montage ist für den Gefahrübergang der Zeitpunkt des Beginns der Inbetriebnahme entscheidend.
 - 5.5** Gehört die Versendung der Ware zum Leistungsumfang, so obliegt BK die Bestimmung des Versandweges.
 - 5.6** Soweit eine Abnahme der Lieferung und Leistungen stattzufinden hat, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald die Montage-, Wartungs- bzw. Reparaturleistungen abgeschlossen sind und dies dem Auftraggeber angezeigt wurde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Lieferung und Montage abgeschlossen ist, der Auftraggeber unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion zur Abnahme aufgefordert wurde und seit der Lieferung oder Montage 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des gelieferten Gegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit der Lieferung/Montage 6 Werkzeuge vergangen sind.
- 6. Montage**

Montageleistungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1** Die von BK gelieferten Komponenten, Krananlagen oder sonstigen Gegenstände (nachfolgend Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller derzeit und künftig bestehenden Forderungen von BK gegen den Auftraggeber aus der zwischen beiden bestehenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von BK. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Ziff.7.6) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.

- 7.2 Eine Verbindung der Vorbehaltsware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von BK als Hersteller i. S. v § 950 BGB erfolgt und BK unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.
Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei BK eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BK; diese nimmt die Übertragung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt BK, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 7.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von BK an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an BK ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. BK nimmt die Abtretung an.
- 7.4 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von BK hinweisen und BK hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, BK die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber BK gegenüber hierfür.
- 7.5 BK wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30% übersteigt.
- 7.6 Tritt BK bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 8.2 Mängel sind gegenüber BK unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (ungeeignete Temperatur, chemische Einflüsse etc.) oder anderer Bedingungen entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.4 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist BK berechtigt, die damit verbundenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 8.5 Im Falle des Vorliegens eines Mangels ist BK berechtigt nach eigener Wahl entweder die betroffenen Teile nachzubessern oder auszuwechseln. Der Auftraggeber hat hierzu angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Verweigert er dies, ist BK von der Mängelhaftung befreit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten. Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber weitergehende Rechte auf Schadensersatz etc. geltend machen.
- 8.6 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BK, kann der Auftraggeber unter den in Ziff. 10 dieser Bedingungen genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von BK den Liefergegenstand verändert oder durch Dritte verändern lässt. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.8 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.

9. Schutzrechte, Beistellungen

- 9.1 Sofern BK einen Lieferauftrag nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Auftraggebers übernimmt, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass hierzu gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritte nicht verletzt werden. Wird BK insoweit von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber BK auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.2 Wurde vereinbart, dass der Auftraggeber BK zur Fertigung des Liefergegenstandes Teile oder Beistellungen zur Verfügung stellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese kostenfrei anzuliefern.

10. Haftung auf Schadensersatz

- 10.1 Die Haftung von BK auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung etc. soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Haftung wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie z. B. Beratungsleistungen.
- 10.2 Soweit BK dem Grunde nach gemäß Ziff. 10.1 auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BK bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können, sog. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Mittelbare Schäden und Schäden infolge der Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Eine Haftung von BK für entgangenen Gewinn oder ideelle Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die Höhe des Schadensersatzes ist beschränkt auf 25 % des Nettoauftragswertes.
- 10.4 Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in jedem Fall nach 12 Monaten. Für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnend mit der Ablehnung der Schadensersatzleistung durch BK.
- 10.6 Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von BK gelten auch für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfe von BK.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BK und dem Auftraggeber ist nach Wahl von BK der Sitz von BK oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen BK ist der Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit dies zulässig ist. BK ist jedoch berechtigt, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht mit der Entscheidung über alle Streitigkeit aus der Geschäftsbeziehung der Parteien zu beauftragen. Für das gesamte Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der deutschen Zivilprozessordnung (§ 1030 ff. ZPO) Anwendung.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BK und dem Auftraggeber gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Vertragsbeziehung und dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Bestimmungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Verträge und dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.